

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Deutscher Segler-Verband  
Gründgensstraße 18  
22309 Hamburg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 21. März 2018  
Mein Zeichen: V 523 - 17603/2018  
Meine Nachricht vom: /

Sigrid Puck-Nebendahl  
Sigrid.Puck-Nebendahl@melund.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7274  
Telefax: +49-431-988-6-157274

10. April 2018

**Befahrensregelung für das NSG „Halbinsel Holnis“  
Ihr Antrag auf Unterstützung einer Befreiung von dem Befahrensverbot vom 21.  
März 2018**

Sehr geehrter Herr Stoldt,

mit o.g. Schreiben legen Sie dar, dass Sie beim zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck eine Befreiung vom Befahrensverbot der OstseeSHNSGBefV im Naturschutzgebiet (NSG) „Halbinsel Holnis“ für die Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober für den gelb markierten Teil der Sperrzone beantragen wollen und bitten das MELUND wie besprochen um Zustimmung zu diesem Antrag.

Wie wir im gemeinsamen Gespräch am 20. März 2018 vereinbart hatten, habe ich Ihren Antrag vom LLUR fachlich prüfen lassen. Die Stellungnahme des LLUR liegt uns zwischenzeitlich vor. Dem fachlichen Votum des LLUR schließe ich mich an.

Wie daraus hervorgeht, wird Ihr Antrag aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vollumfänglich unterstützt. Es kann vom MELUND lediglich für eine Dreiecksfläche an der nordwestlichen Spitze des NSG's einer Befreiung in dem genannten Zeitraum zugestimmt werden. Eine Befreiung für die freigegebene Wasserfläche kann dabei nur aus Gründen der Verkehrssicherheit für Segelboote unter Segeln gelten. Das Ankern und die Durchfahrt von viel besser steuerbaren motorgetriebenen Schiffen kann nicht befreit werden. Auch für sonstige Wasserfahrzeuge (z.B. Kanus, Surfer) kann es aus naturschutzfachlicher Sicht keine Veränderung der bestehenden Regelungen geben. Das Nähere können Sie aus der Stellungnahme des LLUR, die ich Ihnen anliegend mit sende, entnehmen.

Es tut mir leid, dass ich Ihrem Wunsch nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Aber ich denke, mit der oben skizzierten Lösung kann das Sicherheitsproblem für die Segler

gelöst werden und das Schutzziel der Befahrensverordnung für dieses NSG bleibt gleichwohl gewahrt.

Sie können dieses Schreiben gerne Ihrem an die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu richtenden Antrag beifügen.

Bitte unterrichten Sie mich über die Entscheidung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Bohlen

Anlage: Stellungnahme des LLUR vom 4. April 2018